

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Veröffentlichung  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 167.

Freitag, 21. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger freil Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierstündiglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erheben an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibselle (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 16 Pf.; zeitwandernd und fabelläufiger Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Maßstab erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingesetzten werden muss oder der Auftraggeber in Konturschrift schlägt. Schluss- und Fertigungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschloge „Gesichter an der Elbe“. Im Falle höheres Gemalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Abschlusserfahrung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 744 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmäznahmen zur Sicherung der Volkernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bis zum 1. August 1916 ist das Ödern von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauch.

§ 2. Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Blumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Gewerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstand haben.

§ 3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst, sowie über den Erwerb von Dörrgemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst auszuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschliegenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4. Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbot des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst gestatten.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorwurf im § 2 zu wider Gemüse verarbeitet;

2. wer der Vorwurf im § 2 zu wider Gemüse oder Obst abschließt;

3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Im Anschluss hieran wird bestimmt:

I. Von den in § 3 angeordneten Anzeigen an die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist dem Kommunalverband zur Weitergabe an das Ministerium des Innern gleichzeitig eine Abschrift einzufinden.

II. Die Beugnis, in dringenden Fällen gemäß § 4 Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zu dulden, wird den Amtshauptmannschaften und Stadträten der befreiten Städte für ihren Bezirk übertragen. Werden solche Ausnahmen von einem Kommunalverband oder von einer Gemeinde nachgesucht, so behält das Ministerium des Innern die Bewilligung sich selbst vor.

Ausnahmen dürfen nur in ganz dringenden Fällen zugelassen werden, z. B. wenn das zur Verarbeitung bestimmte Gemüse nicht in den Verbrauch als Frischgemüse übergeführt werden kann und ohne die Verarbeitung der Gefahr des Verderbens ausgeht. Jedenfalls ist davon auszugehen, daß Frühgemüse nicht verarbeitet, sondern dem sofortigen Verbrauche zugeführt werden soll.

Fabrikaten, die Ausnahmen zur Erfüllung von Heeresaufträgen beantragen, ist in der Regel die Beurteilung einer Bescheinigung darüber aufzuerlegen, daß es sich um einen unauffindbaren Bedarf des Heeres oder der Marine handelt.

Über bewilligte Ausnahmen ist unverzüglich dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 10. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

1334a UBBIS  
3457

Ausgabe von Zusatzmarken für schwerarbeitende Personen.

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 14. vorigen Monats, die Ausgabe von Zusatzmarken für schwerarbeitende Personen betrifft, wird folgendes bestimmt:

Von 24. dieses Monats ab können auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen mit einem Einkommen bis zu 2500 Pf. mit Rücksicht auf die von ihnen während der Entfernung zu leistende körperlich schwere Arbeit auf Antrag und zwar lediglich für ihre Person, nicht etwa also auch für ihre Familienangehörigen, eine Zusatzmarke für ein 6. Pfund Brot wöchentlich erhalten.

Nur diejenigen Personen haben Anspruch auf diese Zusatzmarke, die tatsächlich täglich, nicht nur stunden- oder tageweise, bei der Einbringung derrente mit tätig sind.

In besonderen Fällen kann auch Personen mit einem höheren Einkommen bis zu 2500 Pf. sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzmarke vorliegen, die Zusatzmarke über 6 Pfund Brot wöchentlich gewährt werden.

## Vertliches und Sachisches.

Riesa, den 21. Juli 1916.

\* Die seit dem 7. Juli vermisste Arbeiterin Ida Helle von hier wurde dieser Tage in Töbelitz bei Belgern als Leiche in der Elbe aufgefunden. Sie am 13. Juli hier aus der Elbe gehobene Toote wurde als das Dienstmädchen Maria Beyer aus Briesnitz bei Dresden ermittelt.

— D.J. Kürzlich stand in den Zeitungen zu lesen, wie verschieden der Eindruck sei, den die aus Frankreich kommenden deutschen und die aus Deutschland heimkehrenden französischen Ausländer-Gefangenen auf die Schweizer Beobachter machen. Daß es den Letzten bei uns nicht schlecht geht, wird von ihnen selbst allgemein gestanden. Nicht handgreiflich wird es dem Besucher der Kriegsausstellung im Albertinum in Dresden dargetan. Die Arbeiten von Gefangenen aus jüdischen Lagern, die hier ausgestellt sind, wirken als recht unmittelbare, idyllisch anmutende Zeugnisse von der unbegrenzten Milde und dem menschlich zugelassenen Spielraum, der den nichtkämpfenden Feinden gewährt wird. Wer irgend das Bedürfnis und die Fähigkeit zu Handwerkertätigkeiten zeigt, erhält die nötigen Stoffe. Da sieht man neben einem mächtigen optischen geschönten Chorknabe, der von einem Franzosen stammt, die vielseitigen bunten „Bastelerien“, in denen namentlich die Russen groß sind.immer wieder leben die „Slawische Taube“, die man in Aukland so an-

wie in der Ukraine und in Böhmen findet, das Troika-gespann, die hübschen Knüpf- und Textilarbeiten; daswischen die wohlbekannten Spielereien, die Männer und Kreuze in der Blaue, Blumenos aus Äckern fertigt, Schnüre- und Metallarbeiten. Dabei scheiden sich sehr deutlich die kindlich plumpen farbenfrohen Arbeiten der Russen, die auf eine volkskünstliche Kunstdarstellung hindeuten, von den kunstgewerblichen, meist in toten Stillarten gehaltenen Leistungen der Franzosen, ebenso wie die Unterhaltungsprogramme und Karnevalskostüme der westlichen von den bunten ungefalteten Malereien ihrer östlichen Verblüffenden. Man fühlt, wenn man vor diesen glatten französischen Handwerkertüchern steht, etwa den recht gelungenen Komplizen, recht deutlich, wie verschieden die zwei Welten sind, die sich hier im Hoh gegen uns gefunden haben. Bezeichnend ist, daß England nicht vertreten ist; der Engländer hat wenig Sinn für derlei Ausfüllung langer Museumsstunden. Man wünscht solchen Ausstellungen der Ge-sangenlager recht viele neutrale Besucher.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe hat sich in den letzten acht Tagen immer noch um die Vollschiffahrt gehalten. Das Geschäft bewegte sich im bisherigen Rahmen, denn wenn auch gelegentlich einige Waggons Braunkohlen mehr zur Elbe kommen, so ändert dies doch am Gesamtgeschäft in Böhmen nichts. Demzufolge und da auch genügend Raum zur Verstaltung steht, behalten die Grundfrachten ihren

alten Stand von 2,60 Mark für die Tonnen Magdeburg, 3,60 Mark Unterelbe. Im Verladungsgeschäft an der Mitteldele sind besondere Vorgänge nicht zu verzeichnen und das Hamburger Verlagsbüro bleibt weiterhin still; die Frachten nach Elberfeld sind unverändert, u. a. Magdeburg 15 Pf., Dresden 30 Pf., für 100 Kilogramm Wasenputz, während die Koblenzfracht nach Berlin mit 24 bis 25 Pf. für 100 Kilogramm etwas höher notierte.

— Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Erzeugnisse, G. m. b. H., in Berlin macht bekannt:

1. Kaffeefreier Kaffee darf, wie anderer Bohnenkaffee, an den Verbraucher nur in geröstetem Zustand unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden. 2. Kaffeefreier Kaffee darf im Kleinverkauf bis auf weiteres nur noch auf ärztliches Rezept verabreicht werden. 3. Der Preis für ein Paket 1/2 Kilogramm Kaffeefreier Kaffee und 1/2 Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 Pf. nicht übersteigen. 4. Am übrigen regelt sich der Verkauf von Kaffeefreiem Kaffee nach den von uns unter dem 22. Mai 1916 bekannt gegebenen Bedingungen.

— Der Gesamtvorstand des Sachsischen Innungsverbandes hat beschlossen, in der ersten Hälfte des Monats September eine Verbandsausstellung abzuhalten und zwar soll dieser Verbandsstag in Dresden stattfinden. Besiehe wird sich nur auf den Sonntag beschränken und außer den jahresgemäßen geschäftlichen Erledigungen werden nur ein oder

Heute Freitag abends von 7-8 Uhr Windsteckverkauf gegen Zusatzmarken, 1/2 kg.

Der Gemeinderat.